

# KAMMER REPORT

Heft 38 · April 2017



INHALT

## EDITORIAL

### KAMMERVERSAMMLUNG

Einladung zur  
Kammerversammlung 3

Geschäftsbericht des  
Vorstandes 4

Bericht über die  
Rechnungsprüfung 2016 7

Einnahmen - Ausgaben -  
Rechnung 2016 9

Vermögensentwicklung 2016 10

Anmerkungen des  
Schatzmeisters 11

## AKTUELLES

Nachruf Rechtsanwalt  
und Notar Dr. Hans Frey 12

Neue Hinweispflichten  
nach dem VSBG 13

Hinweise zum Online-  
Streitbeilegungsverfahren 14

Der neue Syndikus-  
rechtsanwalt 15

Einreichung von Schutzschrif-  
ten nur noch elektronisch 15

BFH-Rechtsprechung zur  
Gewerblichkeit anwaltlicher  
Tätigkeit 16

Kleine BRAO-Reform  
verzögert sich weiter 16

Neue Ausbildung und  
Prüfung der Rechtsanwalts-  
fachangestellten 17

Neue Empfehlung des  
Kammervorstands für die  
Ausbildungsvergütung 17

## KAMMERSERVICE

Fortbildungsveranstaltungen  
1. Halbjahr 2017 18

PERSONALIEN 22

IMPRESSUM 14

Anmeldeformular zur Kammer-  
versammlung am 17.05.2017 24

## EINLADUNG ZUR KAMMERVERSAMMLUNG

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

die diesjährige Kammerversammlung findet am

**17. Mai 2017 ab 15.00 Uhr**

**in Hechingen im Landgericht, Heiligkreuzstraße 9, Saal 168**

statt.

Hierzu lade ich Sie im Namen des Vorstands unserer  
Kammer sehr herzlich ein.

Die Tagesordnung für die Kammerversammlung finden Sie auf Seite 3.

RA Albrecht Luther

*Präsident*

## EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

das Jahr 2016 wird einigen von uns  
in Erinnerung bleiben. Sei es der  
Brexit oder der Putschversuch in der  
Türkei. Sei es die noch andauernde  
verheerende Lage in Syrien oder  
die Wahl des amtierenden amerika-  
nischen Präsidenten. Ich persönlich  
werde mich an das Jahr 2016 auch  
aus einem anderen Grund erinnern:  
Das beA. Zunächst ein holpriger  
Start, der aus technischen Gründen  
verschoben und später aus recht-  
lichen Gründen weiter hinausgezö-  
gert wurde, und dann eine Lösung  
über eine freiwillige Nutzung für  
einen Übergangszeitraum. Werfen  
wir aber einen Blick in die Zukunft,  
werden wir die Vorteile des beA und  
des elektronischen Rechtsverkehrs  
nicht mehr missen wollen.

Warum ich diesbezüglich zuver-  
sichtlich bin? Um nur einige Vor-  
teile zu nennen: Das beA und der  
elektronische Rechtsverkehr ver-  
kürzen Übertragungswege und  
ermöglichen so zeitpräzises Arbei-  
ten. Die örtliche Bindung an den  
Arbeitsplatz wird gelöst und ver-

bessert so die  
Vereinbarkeit  
von Beruf  
und Familie.  
Abschriften  
und beglau-  
bigte Ab-  
schriften wer-  
den entbeh-  
rlich, wodurch



RA Benjamin Fischer  
die Papierflut  
eingedämmt werden kann. Druck-  
und Portokosten können einge-  
spart werden. In die Verhandlung  
müssen keine Aktenberge ge-  
schleppt werden – ein Tablet /  
Laptop genügt.

Doch ich will nicht nur in die Zu-  
kunft blicken, sondern auch den  
aktuellen Stand des Projektes beA  
reflektieren:

Das beA ist seit dem 28.11.2016 in  
Betrieb. Richtig? Richtig.

Das beA muss ich erst ab dem  
01.01.2018 nutzen. Richtig? Richtig.

Das beA muss ich ab dem 01.01.2018  
nur passiv nutzen. Richtig? Richtig.

*Fortsetzung Editorial auf Seite 2*

Fortsetzung Editorial von Seite 1

Das beA muss ich erst ab dem 01.01.2022 (in manchen Bundesländern 2021 oder sogar 2020) aktiv nutzen. Richtig? Richtig.

Dann muss ich mich ja noch lange nicht damit beschäftigen. Richtig? Falsch!

Aufgrund diverser Formulierungsprobleme des Gesetzgebers wurde der Start des beA verzögert. Dies war zunächst ärgerlich. Um diesen Formulierungsproblemen gerecht zu werden, räumt der Gesetzgeber ganz aktuell durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und durch die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung den Rechtsanwälten eine Übergangsfrist bis

zum 01.01.2018 ein, in der das beA freiwillig genutzt werden kann. Dies bedeutet aber nicht, dass man bis zu diesem Zeitpunkt nur die Füße stillhalten sollte. Das beA gestaltet sich in der Nutzung einfach und anwenderfreundlich. Zudem bietet das beA die großartige Möglichkeit der Anpassung an die Arbeitsabläufe und die weiteren Besonderheiten jeder einzelnen Kanzlei. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, muss das beA aber individuell an die Kanzlei angepasst werden. Zu nennen sind hier beispielsweise die Vergabe von Berechtigungen an Mitarbeiter und die Frage, ob die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt überhaupt an der Versendung beteiligt wird oder nur außerhalb des beA die quali-

fizierte elektronische Signatur an die Datei – also den Schriftsatz – anbringt. Für dies und für bestimmte Anpassungsmaßnahmen sowie für die Eingewöhnung aller Kanzleimitarbeiter benötigen Sie Zeit. Und diese Zeit wurde uns vom Gesetzgeber gewährt. Also lassen Sie sie nicht ungenutzt verstreichen.

Die Umstellung auf das digitale Arbeiten und den elektronischen Rechtsverkehr wird vielen nicht gerade leichtfallen. Allerdings ist das Problem in den seltensten Fällen die Technik. Keiner, der zwei juristische Staatsexamina erfolgreich bestanden hat, wird von sich behaupten können, dass er nicht dazu in der Lage ist, die informa-

**DAI** Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.



**DAI eLearning Center:**  
Fachautoren für Online-Kurse gesucht



## Ausschreibung: Fachautoren (m/w) für Online-Kurse gesucht

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet: Hier werden Fortbildungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Online-Kurs für das Selbststudium angeboten. Mit diesem attraktiven, textorientierten eLearning-Format ermöglicht das DAI seinen Teilnehmern eine flexible Fortbildung in gewohnter Qualität. Mit der integrierten Lernerfolgskontrolle ist eine Erfüllung der Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 4 FAO möglich.

Aufgrund des großen Erfolgs erweitern wir stetig das Kursangebot in allen Fachgebieten. Daher suchen wir Autoren, die als Kenner ihres Fachgebietes praxisorientierte Manuskripte für anwaltliche Online-Kurse erstellen. Angesprochen sind Juristinnen und Juristen, die sich bereits als Autoren von Fachpublikationen ausgezeichnet haben oder auch als Referenten in Präsenz- oder Online-Seminaren tätig sind.

Neben Ihrer fachlichen Qualifikation kommt insbesondere der Orientierung an der anwaltlichen Praxis eine hohe Bedeutung zu, da unsere Online-Kurse Praxisprobleme, Fälle und ihre Lösungen in den Vordergrund stellen.

### Haben Sie Interesse?

Gerne geben wir Ihnen ausführliche Informationen zu unserem eLearning Center und den Online-Kursen.

Einen Überblick vermittelt Ihnen auch unsere Website: [www.anwaltsinstitut.de/selbststudium](http://www.anwaltsinstitut.de/selbststudium), auf der Sie beispielhaft Auszüge aus Online-Kursen abrufen können. Selbstverständlich unterstützen wir Sie in der technischen und didaktischen Umsetzung Ihres Online-Kurses.

### Sprechen Sie uns an:

Tel: 0234 97064-12

E-Mail: [kueckels@anwaltsinstitut.de](mailto:kueckels@anwaltsinstitut.de)

Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen!

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.  
Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum

tionstechnischen Grundkenntnisse – die man heutzutage in jeder Branche benötigt – zu erlernen. Vielmehr ist es eine Umgewöhnung von jahrelang praktizierten Arbeitsabläufen auf neue, noch nicht eingespielte Abläufe. Vor diesen sollte man und kann man sich nicht verschließen. Wie vieles andere auch, ist der Umgang mit elektronischen Medien und die Arbeit via elektronischem Rechtsverkehr „learning by doing“.

Selbstverständlich werden sich Probleme nicht vermeiden lassen. Hierbei werden Sie aber von der BRAK und der RAK Tübingen unterstützt. An dieser Stelle eignet sich ein Hinweis auf den Newsletter der BRAK zum beA. Dieser gibt äußerst nützliche und praktische Hinweise und Anleitungen, einfach dargestellt anhand diverser Screenshots. Die älteren Ausgaben sind auf der Homepage [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de) abrufbar. Eine Anmeldung für den Newsletter können Sie auf der Homepage [www.brak.de](http://www.brak.de) vornehmen.

Abschließend möchte ich hervorheben, dass der Kammerbezirk bei der Anzahl der Bestellungen der beA-Karten und auch der Bestellung der beA-Karten mit Signaturfunktion im Verhältnis zu den Mitgliedern im oberen Drittel, evtl. sogar im oberen Viertel der regionalen Kammern angesiedelt ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir uns auf diesem Zwischenziel ausruhen dürfen. Der technische Fortschritt wird nicht aufzuhalten sein, weshalb auch die Anwaltschaft mit diesem Schritt halten muss. Nicht zuletzt werden es Ihnen auch Ihre Mandanten danken.

Ihr  
Benjamin Fischer

*Rechtsanwalt  
Geschäftsführer*

## Einladung zur Kammerversammlung

Gemäß § 85 Abs. 1 BRAO lade ich die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2017 für

**Mittwoch, 17.05.2017 um 15.00 Uhr**

in das **Landgericht Hechingen, Saal 168, 72379 Hechingen**, ein.

### Tagesordnung

1. Begrüßung mit Totenehrung
2. Festvortrag der Schlichterin Monika Nöhre von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft  
Thema: „Sechs Jahre Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – eine Standortbestimmung“
3. Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstandes in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016.
  - a) Bericht aus der Abteilung für Zulassungen und Gutachten (RAuN Schellhorn)
  - b) Bericht aus der Beschwerdeabteilung (RAin Stendebach)
  - c) Bericht aus der Satzungsversammlung (RA Dr. Krumm)
  - d) Bericht über die kleine BRAO-Reform (RA Schäfer)
4. Bericht der Rechnungsprüfer RA/StB Bammert und RA Ogrzewalla
5. Entlastung des Schatzmeisters für das Geschäftsjahr 2016
6. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2016
7. Bericht des Schatzmeisters (RA van Bruggen)
8. Vorstellung und Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2017
9. Beschlussfassung zum Kammerbeitrag und Haushalt 2018
10. Verschiedenes

Im Anschluss an die Veranstaltung lädt Sie der Vorstand zu einem kleinen Imbiss in die **Villa Eugenia, Zollernstraße 10, 72379 Hechingen**, ein.

Tübingen, 20.03.2017  
gez.

Albrecht Luther  
*Präsident*

▶ Bitte nutzen Sie das Anmeldeformular auf der Rückseite dieses KammerReports, damit unsere Geschäftsstelle die Kammerversammlung besser planen kann. Vielen Dank!

## Geschäftsbericht des Vorstandes

### Mitgliederstatistik

Die Zahl der Kammermitglieder belief sich am 01.01.2016 auf 2065. Im Laufe des Geschäftsjahres verstarben 6 Mitglieder, aus anderen Gründen schieden 83 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Kammer aus. Neu und nach Wechsel des Kammerbezirks zugelassen wurden 91 Kolleginnen und Kollegen. Der Mitgliederbestand am 31.12.2016 betrug damit 2062. Er reduzierte sich im Jahr 2016 damit um 3 oder 0,15%.

Nach der Aufhebung des Zweigstellenverbots durch das zum 01.06.2007 wirksam gewordene Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft wurden der Kammer 359 Anzeigen über die Begründung einer Zweigstelle im Kammerbezirk vorgelegt, davon 211 von in unserer Kammer zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

Am 31.12.2016 war es 715 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und damit ca. 34,68 % der Mitglieder erlaubt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Hiervon waren 197 Fachanwältinnen. Insgesamt 187 Kolleginnen und Kollegen sind berechtigt, zwei Fachanwaltsbezeichnungen zu führen; 17 Kolleginnen und Kollegen haben die Berechtigung zur Führung von drei Fachanwaltsbezeichnungen.

Im Einzelnen:

- 3 Mitglieder auf dem Fachgebiet Agrarrecht
- 162 Mitglieder auf dem Fachgebiet Arbeitsrecht
- 27 Mitglieder auf dem Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht
- 69 Mitglieder auf dem Fachgebiet Bau- und Architektenrecht
- 41 Mitglieder auf dem Fachgebiet Erbrecht

- 201 Mitglieder auf dem Fachgebiet Familienrecht
- 5 Mitglieder auf dem Fachgebiet Gewerblicher Rechtsschutz
- 34 Mitglieder auf dem Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht
- 3 Mitglieder auf dem Fachgebiet Internationales Wirtschaftsrecht
- 14 Mitglieder auf dem Fachgebiet Informationstechnologierecht
- 22 Mitglieder auf dem Fachgebiet Insolvenzrecht
- 23 Mitglieder auf dem Fachgebiet Medizinrecht
- 66 Mitglieder auf dem Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 0 Mitglieder auf dem Fachgebiet Migrationsrecht
- 31 Mitglieder auf dem Fachgebiet Sozialrecht
- 66 Mitglieder auf dem Fachgebiet Steuerrecht
- 44 Mitglieder auf dem Fachgebiet Strafrecht
- 1 Mitglied auf dem Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht
- 2 Mitglieder auf dem Fachgebiet Urheber- und Medienrecht
- 80 Mitglieder auf dem Fachgebiet Verkehrsrecht
- 20 Mitglieder auf dem Fachgebiet Versicherungsrecht
- 20 Mitglieder auf dem Fachgebiet Verwaltungsrecht
- 1 Mitglied auf dem Fachgebiet Vergaberecht.

### Kammerversammlung 2016

Die ordentliche Kammerversammlung 2016 fand am 11.05.2016 im „Casino“ in Tübingen statt. Anwesend waren 89 Kolleginnen und Kollegen.

Nach Begrüßung durch den Präsidenten berichtete dieser über die Tätigkeit des Vorstandes in der Zeit

vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Der Vorsitzende, Vizepräsident RAuN Schellhorn, Rottweil, berichtete über die Tätigkeit der Zulassungsabteilung, der gerichtlichen Gutachteraufträge, der Fachanwaltserteilungen sowie über die Widerrufsverfahren. Schwerpunkt bildete die Darstellung der Zulassung zum Syndikusanwalt.

Der Vorsitzende, Vizepräsident RA Luther, Reutlingen, berichtete aus der Beschwerdeabteilung. Er erläuterte die BGH-Rechtsprechung zur nicht bestehenden Verpflichtung zur Entgegennahme einer anwaltlichen Zustellung und berichtete über die Anfrage der Gerichte zur Hilfestellung bei der Einrichtung von Beratungsstellen an den Amtsgerichten Reutlingen und Tübingen.

RA Schäfer, Ravensburg, Präsident der BRAK, berichtete zum Stand der Einführung des elektronischen Anwaltspostfaches „beA“.

Frau RAin Stendebach, Tuttlingen, stellvertretende Beiratsvorsitzende der Schlichtungsstelle und Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen berichtete über die Arbeit der Schlichtungsstelle.

Nach den sich anschließenden Berichten der Kassenprüfer und des Schatzmeisters, wurden der Schatzmeister und der Vorstand für das Geschäftsjahr 2015 entlastet, der Nachtragshaushalt 2016 verabschiedet und der Haushalt 2017 beschlossen.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2017 wurde erneut auf € 340,00 festgesetzt. Der Kammerbeitrag für Rechtsanwälte mit Syndikuszulassung wurde auf € 490,00 festgesetzt.

## Satzungsversammlung

RA Dr. Krumm, Reutlingen, Mitglied der Satzungsversammlung, berichtete aus der letzten Periode der Satzungsversammlung (FA für Migrationsrecht und Bericht über Ausschussarbeiten, Abgrenzung Experten Spezialist zum FA, Diskussion über die Zustellung von Anwalt zu Anwalt, Compliance, Behandlung von Fremdgeldern, Fortbildungspflicht).

## Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen gehörten im Geschäftsjahr 2016 an:

- RA Dr. Hans-Jörg Schwab, Balingen, als Vorsitzender,
- RAin Iris Amann-Trenkler, Tübingen,
- RA Klaus Gut, Ravensburg,
- RA Dr. Peter Krause, Reutlingen, und
- RA Steffen Tischler, Tuttlingen, als Beisitzer.

Das Anwaltsgericht hatte im Geschäftsjahr 3 neue Verfahren zu bearbeiten. Ein Verfahren aus den Vorjahren ist nach Einlegung eines Rechtsmittels noch offen. Ein Verfahren hat sich anderweitig erledigt. Zwei Verfahren sind noch offen.

## Vorstand

Im Geschäftsjahr 2016 bestand der Vorstand bis zum 11.05.2016 aus 14 Mitgliedern. Ihm gehörten an

### für den Landgerichtsbezirk Tübingen:

RAin Anke Müller, Tübingen;  
RA Armin Abele, Reutlingen; RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen;  
RA Albrecht Luther, Reutlingen;  
RA Dr. Günter Krumm, Reutlingen;

### für den Landgerichtsbezirk Hechingen:

RAin Elke Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen;

RA Dr. Christian Müller, Hechingen;

### für den Landgerichtsbezirk Rottweil:

RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen;  
RA Dr. Eberhard Müll, Freudenstadt;  
RAuN Markus Schellhorn, Rottweil;

### für den Landgerichtsbezirk Ravensburg:

RA Hans-Peter Berger, Biberach;  
RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen; RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg; RA Hans-Peter Wientges, Ravensburg.

Ab dem 11.05.2016 bestand der Vorstand aus 14 Mitgliedern. Ihm gehörten an

### für den Landgerichtsbezirk Tübingen:

RAin Anke Müller, Tübingen;  
RA Armin Abele, Reutlingen;  
RAin Julia Geprägs, Tübingen;  
RA Albrecht Luther, Reutlingen;  
RA Dr. Günter Krumm, Reutlingen;

### für den Landgerichtsbezirk Hechingen:

RAin Elke Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen;  
RA Dr. Christian Müller, Hechingen;

### für den Landgerichtsbezirk Rottweil:

RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen; RA Dr. Eberhard Müll, Freudenstadt;  
RAuN Markus Schellhorn, Rottweil;

### für den Landgerichtsbezirk Ravensburg:

RA Hans-Peter Berger, Biberach;  
RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen; RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg; RA Hans-Peter Wientges, Ravensburg.

Der Vorstand kam im Geschäftsjahr 2016 zu 7 Sitzungen zusammen, in denen insgesamt 86 Tagesordnungspunkte beraten und entschieden wurden.

Mitglieder des Vorstandes nahmen an 2 Hauptversammlungen und 3 Präsidentenkonferenzen der Bundesrechtsanwaltskammer teil.

## Präsidium

Dem Präsidium gehörten im Geschäftsjahr 2016 bis zum 11.05.2016 an:

- RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen, als Präsident;
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil, als Vizepräsident;
- RA Albrecht Luther, Reutlingen, als Vizepräsident;
- RA Armin Abele, Reutlingen, als Schriftführer sowie
- RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen, als Schatzmeister.

Ab dem 11.05.2016:

- RA Albrecht Luther, Reutlingen, als Präsident;
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil, als Vizepräsident;
- RAin Ulrike Stendebach, als Vizepräsidentin;
- RA Armin Abele, Reutlingen, als Schriftführer sowie
- RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen, als Schatzmeister.

Das Präsidium traf sich am 13.09.2016 mit den Vorsitzenden der Anwaltvereine unseres Kammerbezirks und am 28.10.2016 mit den Präsidenten der Landgerichte und Leitenden Oberstaatsanwälten unseres Kammerbezirks zu einem Meinungsaustausch.

## Abteilungen

Der Vorstand hatte auch im Geschäftsjahr 2016 zwei Abteilungen gebildet: Die Beschwerdeabteilung und die Abteilung für Zulassungen und Gutachten. Gem. § 77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesenen Zuständigkeiten die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

### Beschwerdeabteilung

Der Beschwerdeabteilung des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2016 an:

Bis 11.05.2016:

- RA Luther, Reutlingen als Vorsitzender;

- RAin Stendebach, Tuttlingen als stellvertretende Vorsitzende;
- RA Dr. Müll, Freudenstadt als Schriftführer sowie
- RA Berger, Biberach, RAin Müller, Tübingen und RA Dr. Müller, Hechingen als Beisitzer.

## Ab 11.05.2016:

- RAin Stendebach, Tuttlingen als Vorsitzende;
- RA Dr. Müll, Freudenstadt als stellvertretender Vorsitzender;
- RA Berger, Biberach als Schriftführer sowie
- RAin Müller, Tübingen, RAin Geprägs, Tübingen und RA Dr. Müller, Hechingen, als Beisitzer.

Die Abteilung führte 6 Sitzungen durch. Insgesamt wurden 90 Beschwerdevverfahren bearbeitet. In 4 Verfahren wurden Rügen verhängt, 5 Fälle wurden der Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens vorgelegt. In der Abteilung wurden 22 Verfahren eingestellt, 36 Verfahren wurden von der Geschäftsstelle erledigt. 32 Verfahren sind noch offen.

In 11 Fällen wurden den beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Zwangsgelder wegen fehlender Stellungnahmen angedroht. Die Abteilung hat 13 schriftliche Anfragen behandelt und erledigt.

### Abteilung für Zulassungen und Gutachten

Der Abteilung für Zulassungen und Gutachten des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2016 an:

- RAuN Schellhorn, Rottweil, als Vorsitzender;
- RA Abele, Reutlingen, als stellvertretender Vorsitzender;
- RAin Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen, als Schriftführerin;
- RA van Bruggen, Friedrichshafen, als stellvertretender Schriftführer sowie
- RA Wientges, Ravensburg, RA Dr. Krumm, Reutlingen, als Beisitzer.

Die Abteilung führte 9 Sitzungen durch. Dabei wurden 4 Gebühren-

gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 14 Abs. 2 RVG und nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO gefertigt.

In 3 Fällen wurde wegen unerlaubter Rechtsberatung ermittelt. In 1 Fall wurde eine Abmahnung erstellt, in 2 Fällen wurden Klagen erhoben.

In der Abteilung wurden 4 neue Widerrufsverfahren wegen Vermögensverfall geführt, 3 davon haben sich anderweitig erledigt. 1 Verfahren ist noch anhängig. 2 Widerrufsverfahren aus dem Vorjahr wurden durch Rückgabe der Zulassung erledigt. Zwei Verfahren, die vor dem AGH verhandelt wurden, endeten mit die Zulassung entziehenden Urteilen.

Zu Fachanwaltsanträgen ergingen insgesamt 30 Entscheidungen; dabei wurden 29 Erlaubnisse zum Führen eines Fachanwaltstitels erteilt.

Bei den Abwicklungen gab es 1 Neubestellung, insgesamt wurden 2 Verlängerungen der Abwicklung beschlossen und 4 Abwicklungen wurden beendet.

Die Abteilung hat weitere 13 schriftliche Anfragen bearbeitet und beantwortet.

Weitere Informationen zur Arbeit der Abteilung sind im Artikel „Der neue Syndikusanwalt“ (Seite 15) zu entnehmen.

### Veranstaltungen

#### Fortbildungsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen bot in 2016 in Reutlingen, Markdorf, Weingarten und Geislingen insgesamt 12 Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem als gemeinnützig anerkannten Deutschen Anwaltsinstitut e.V. an, die sich nicht nur an (ggf. künftige) Fachanwältinnen und Fachanwälte

richteten, aber für diese zum Nachweis der Fortbildung gem. § 15 FAO bzw. § 4 Abs. 2 FAO dienen konnten auf den Fachgebieten Arbeitsrecht, Familienrecht, Bau- und Architektenrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht und Insolvenzrecht. Ebenso konnte eine Teilnahme als Nachweis für das Fortbildungszertifikat der BRAK anerkannt werden.

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen bezahlten einen ermäßigten Kostenbeitrag. Die Veranstaltungen fanden einigen und teils regen Zuspruch.

### KammerReport

Im Berichtsjahr erschienen zwei Ausgaben des KammerReports mit einer Auflage von ca. 2.200 Stück. Die Mitglieder wurden insbesondere über Aktuelles im Kammerbezirk und auf Bundesebene, über wichtige Neuigkeiten im anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht und über Personalia unterrichtet. Alle seit 2002 erschienenen Ausgaben des KammerReport können auf der Homepage unserer Kammer unter [www.rak-tuebingen.de](http://www.rak-tuebingen.de) aufgerufen werden.

### Ausbildung

Im Geschäftsjahr 2016 waren beim Vorstand 195 Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte registriert.

Im Sommer 2016 haben 61 Auszubildende an der Abschlussprüfung teilgenommen. 50 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer Tübingen geprüft. 11 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart abgeprüft. Dabei schnitten 30 Teilnehmerinnen mit der Note „gut“, 28 Teilnehmerinnen mit der Note „befriedigend“ und 3

Teilnehmerinnen mit der Note „ausreichend“ ab.

Hauptgeschäftsführer der RAK Tübingen ist RA Bernhard Kunath. RA Benjamin Fischer ist Geschäftsführer. Unterstützt werden sie durch Frau Evi Wälder als Geschäftsstellenleiterin, Frau Ines Scherer und Frau Alexandra Leiß.

Neben der Abwicklung der laufenden Geschäfte oblag der Geschäftsstelle insbesondere die Aufrechterhaltung des Anwaltssuchdienstes. Die Teilnahme daran ist für alle Kammermitglieder kostenlos.



### Anwaltssuchdienst

ist montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 07071/99010-30 sowie rund um die Uhr auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen [www.rak-tuebingen.de](http://www.rak-tuebingen.de) erreichbar.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen finden unsere Mitglieder und das rechtsuchende Publikum zudem Informationen zu den Aufgaben von Kammer und Vorstand und deren personeller Zusammensetzung.

Die dort geführte Liste der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer enthält Auskünfte zu den einzelnen ihr angehörenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten; ferner besteht die Möglichkeit, die wichtigsten Satzungen und Formulare der Kammer einzusehen und herunterzuladen.

Tübingen, den 20.03.2017  
gez.

Albrecht Luther  
Präsident

## Bericht über die Rechnungsprüfung

des Geschäftsjahres 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016)  
der Rechtsanwaltskammer Tübingen

### 1. Auftrag

Durch den Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen vom 11.05.2016 wurden die Unterzeichner zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2016 bestellt. Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen. Die vorliegende Rechnungsprüfung bezieht sich auf das laufende Rechnungswesen im Jahre 2016, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vom 01.01.2016-31.12.2016 und die Vermögensentwicklung per 31.12.2016.

### 2. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgte am 13.03.2017 in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Auskünfte erteilten der Schatzmeister der Kammer, Herr Rechtsanwalt van Bruggen, der Geschäftsführer der Kammer, Herr Rechtsanwalt Kunath sowie Frau Wälder. Die Buchhaltung erfolgte ausschließlich über EDV.

Folgende Unterlagen bzw. Informationen standen zur Verfügung:

- a) Der vom Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Tübingen erstellte Jahresabschluss (Stand des Vermögens per 31.12.2016, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 01.01.2016-31.12.2016 sowie Vermögensentwicklung 2016),
- b) die das Rechnungswesen betreffenden Belege,
- c) das Kontenjournal 2016 nebst Kontenplan,

d) die Kassenbelege einschließlich EDV-Portobuch,

e) die Kontoauszüge und Unterlagen für das Giro-, das Sozialfonds- und das Termingeldkonto der Deutsche Bank AG, Filiale Reutlingen; die Kontoauszüge für das Girokonto und das Börsenkonto der Kreissparkasse Reutlingen sowie die Festzinssparkonten der Deutsche Bank AG Filiale Reutlingen.

f) Für die Prüfungshandlungen bestand eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf die gespeicherten Daten der Buchhaltung (System DATEV).

Vollständig geprüft wurden alle Belege über Geschäftsvorfälle mit einem Wert von € 3.000,00 und mehr. Die übrigen Geschäftsvorfälle wurden durch Erhebung von Stichproben geprüft, wobei darauf geachtet wurde, dass Belege aus allen Einnahmen- und Ausgabenarten herangezogen wurden.

### 3. Formale Prüfung

Die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist ordentlich, nachvollziehbar und übersichtlich geführt. Der Kontenplan ist sachgerecht.

Die Geschäftsvorfälle sind lückenlos und vollständig erfasst und gebucht. Formelle Beanstandungen sind nicht zu erheben.

### 4. Prüfung Anlagevermögen

Die Buchwerte des Anlagevermögens ausgehend vom Stand 31.12.2015, erhöht durch Anschaffungen und vermindert durch Abschreibungen, sind zutreffend ermittelt und dargestellt.

## 5. Prüfung Geldvermögen (Umlaufvermögen)

Deutsche Bank Girokonto 151776200 .....	EUR	32.104,10
Deutsche Bank Sozialfonds 151776201 .....	EUR	19.491,16
Deutsche Bank Geldmarktsparen 1517762 60 .....	EUR	121.451,40
Deutsche Bank Festzinssparen 1517762 62 .....	EUR	154.663,93
Deutsche Bank Festzinssparen 1517762 66 .....	EUR	151.525,27
KSK Reutlingen Girokonto 37176 .....	EUR	10,49
KSK Reutlingen Börsenkonto 100071812 .....	EUR	101.613,45
Kasse und Briefmarken .....	EUR	1.732,17
	<b>EUR</b>	<b>582.591,97</b>

Die vorstehenden Bestände stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute überein.

## 6. Prüfung der Einnahmen

a) Kammerbeiträge .....	EUR	706.134,00
b) Geldbußen/Zwangsgelder .....	EUR	20.526,80
c) Gebühren für Eintragungen und Zulassungen .....	EUR	69.950,42
d) Zinsen .....	EUR	774,44
e) Sonstige Einnahmen/Veränderung Forderungsbestand .....	EUR	3.426,99
<b>Summe laufende Einnahmen .....</b>	<b>EUR</b>	<b>800.812,65</b>

## 7. Prüfung der Ausgaben

a) <u>Geschäftsstelle</u>		
Personalkosten .....	EUR	232.033,34
Allgemeine Geschäftskosten .....	EUR	13.194,26
Versicherungen .....	EUR	8.200,77
Nebenkosten Geschäftsstelle .....	EUR	9.149,28
Wartung Geräte .....	EUR	17.798,59
Porto .....	EUR	9.845,55
Öffentlichkeitsarbeit .....	EUR	8.718,20
Veranstaltungen .....	EUR	8.480,34
<b>Zwischensumme .....</b>	<b>EUR</b>	<b>307.420,33</b>
b) <u>Vorstand</u>		
Aufwandsentschädigung .....	EUR	59.026,67
Reisekosten .....	EUR	28.803,95
<b>Zwischensumme .....</b>	<b>EUR</b>	<b>87.830,62</b>
c) Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer .....	EUR	226.117,50
d) Beiträge an Verbände .....	EUR	4.304,44
e) Rückerstattung Beiträge .....	EUR	1.783,00
f) Ausbildung RA-Fachangestellte inkl. Berufsbildungsausschuss .....	EUR	9.795,78
g) Referendarausbildung/Juristenausbildung .....	EUR	32.009,36
h) Fachanwaltsprüfungsausschuss .....	EUR	4.057,40
i) Anwaltsgerichtskosten .....	EUR	932,60
j) Aufwandsentschädigung Satzungsversammlung .....	EUR	3.156,84
k) Aufwandsentschädigung Kassenprüfer .....	EUR	210,00
l) Abwicklerkosten .....	EUR	698,54
m) Sterbegelder .....	EUR	1.000,00
n) Neuanschaffungen/Abschreibungen .....	EUR	18.887,14
o) Vermögenszufuhr .....	EUR	102.609,10
<b>Zwischensumme .....</b>	<b>EUR</b>	<b>405.561,70</b>

## 8. Ergebnis

Summe der laufenden Einnahmen .....	EUR	800.812,65
Summe der laufenden Ausgaben .....	EUR	-698.203,55
<b>Vermögenszufuhr .....</b>	<b>EUR</b>	<b>102.609,10</b>

## 9. Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist das Prüfergebnis festzustellen:

Unsere Prüfung des laufenden Rechnungswesens der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und des Berichts über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2016 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Wir stellen an die ordentliche Kammerversammlung 2017 den Antrag,

1. die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und den Bericht über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2016 zu genehmigen;
2. dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen.

Tübingen, den 15.03.2017  
gez.

Benjamin Ogrzewalla, LL.M.  
*Rechtsanwalt*  
*Fachanwalt für Arbeitsrecht*

Reutlingen, den 15.03.2017  
gez.

Karl Bammert  
*Rechtsanwalt/Steuerberater*



## Einnahmen - Ausgaben - Rechnung

### Periode 01.01.2016 - 31.12.2016

			Vorjahr
<b>I. Einnahmen</b>			
1. Beiträge		706.134,00 €	611.077,90 €
2. Geldbußen/Zwangsgelder		20.526,80 €	36.305,98 €
3. Gebühren		69.950,42 €	25.947,07 €
4. Zinsen		774,44€	1.980,79 €
5. Sonst. Einnahmen / Veränderung Forderungsbestand		3.426,99 €	540,00 €
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>800.812,65 €</b>	<b>675.851,74 €</b>
<b>II. Ausgaben</b>			
1. Personalkosten		232.033,34 €	219.304,69 €
2. Ausbildungskosten		9.795,78 €	10.779,97 €
3. Juristenausbildung		32.009,36 €	32.121,32 €
4. Allg. Geschäftskosten		13.194,26 €	15.789,83 €
5. Rückerstattung Beiträge		1.783,00 €	2.217,00 €
6. Versicherungen		8.200,77 €	6.992,74 €
7. Beiträge an Verbände		4.304,44 €	6.751,26 €
8. Nebenkosten Geschäftsstelle		9.149,28 €	8.809,24 €
9. Wartung Geräte		17.798,59 €	19.978,88 €
10. Porto		9.845,55 €	12.914,33 €
11. Öffentlichkeitsarbeit		8.718,20 €	15.136,10 €
12. Veranstaltungen		8.480,34 €	8.516,35 €
13. Aufwandsentschäd. Vorstand		59.026,67 €	57.230,00 €
14. Reisekosten Vorstand		28.803,95 €	30.991,70 €
15. Aufwandsentschädigung Kassenprüfer		210,00 €	420,00 €
16. Aufwandsentschädigung Satzungsversammlung		3.156,84 €	1.689,70 €
17. BRAK Beiträge		226.117,50 €	218.170,60 €
a) BRAK Beitrag allgemein	74.340,00 €		
b) BRAK Öffentlichkeitsarbeit	5.162,50 €		
c) BRAK Schlichtungsstelle	8.260,00 €		
d) Elektronischer Rechtsverkehr "beA"	138.355,00 €		
18. Kosten FAW-Aussch.		4.057,40 €	3.756,25 €
19. Kosten Anwaltsgericht		932,60 €	10.787,53 €
20. Sterbegelder		1.000,00 €	1.500,00 €
21. Abwicklerkosten		698,54 €	– €
22. Anschaffungen/Abschreibungen		18.887,14 €	7.842,24 €
23. Vermögenszufuhr		102.609,10 €	-15.847,99 €
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>800.812,65 €</b>	<b>675.851,74 €</b>

## Vermögensentwicklung im Kalenderjahr 2016

### Kammervermögen am 31.12.2015

Deutsche Bank Girokonto 151776200 .....	EUR	23.579,35
Deutsche Bank Sozialfonds 151776201.....	EUR	16.236,13
Deutsche Bank Tübingen Geldmarktsparen 1517762 60.....	EUR	21.440,11
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 62.....	EUR	53.015,48
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 63.....	EUR	–
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 64.....	EUR	101.339,74
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 65.....	EUR	100.536,11
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 66.....	EUR	50.561,11
KSK Reutlingen Girokonto 37176 .....	EUR	-20,59
KSK Reutlingen Börsenkonto 100071812 .....	EUR	101.579,30
Kasse und Briefmarken .....	EUR	1.000,13
Verkehrswert der Geschäftsstelle inkl. Grundstück .....	EUR	334.562,00
Wert der Einrichtung und Technik der Geschäftsstelle.....	EUR	35.121,00
	<b>EUR</b>	<b>838.949,87</b>

### Kammervermögen am 31.12.2016

Deutsche Bank Girokonto 151776200 .....	EUR	32.104,10
Deutsche Bank Sozialfonds 151776201.....	EUR	19.491,16
Deutsche Bank Tübingen Geldmarktsparen 1517762 60.....	EUR	121.451,40
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 62.....	EUR	154.663,93
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 64.....	EUR	–
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 66.....	EUR	151.525,27
KSK Reutlingen Girokonto 37176 .....	EUR	10,49
KSK Reutlingen Börsenkonto 100071812 .....	EUR	101.613,45
Kasse und Briefmarken .....	EUR	1.732,17
Verkehrswert der Geschäftsstelle inkl. Grundstück .....	EUR	328.836,00
Wert der Einrichtung und Technik der Geschäftsstelle.....	EUR	30.131,00
	<b>EUR</b>	<b>941.558,97</b>
<b>Veränderungen im Kalenderjahr 2016</b>	<b>EUR</b>	<b>102.609,10</b>

## Anmerkungen des Schatzmeisters zum Jahresabschluss 2016 und den Etatansätzen 2017 (Nachtrag) sowie dem Haushaltsvoranschlag 2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Wirtschaftsjahr 2016 verlief für die Rechtsanwaltskammer Tübingen aufgrund einiger Einmal-effekte erfolgreich. Die Einführung der Zulassung der Syndikus-rechtsanwälte mit Wirkung zum 01.01.2016 hat zu einem erhöhten Gebührenaufkommen in Höhe von ca. 40.000 € geführt. Die Tatsache, dass das aufwändige Zulassungsverfahren unter Beteiligung des Rentenversicherungsträgers ohne wesentlich erhöhten haupt-amtlichen Personalaufwand durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder bewältigt wurde, hat sich auf den Haushalt positiv ausgewirkt. Sicher ist aber auch, dass in den Folgejahren nicht mit einer gleich hohen Anzahl von neu zugelassenen Syndizi gerechnet werden kann.

Bekanntlich wurden die Kosten für das „beA“ zunächst aus dem Vermögen unserer Kammer bestritten, was im Haushalt 2015 zu einer Vermögensentnahme in Höhe von 15.847,99 € führte. Erst 2015 hatte die Kammerversammlung eine moderate Erhöhung des Kammerbeitrags ab 2016 auf 340,00 € pro Mitglied beschlossen. Diese Gebührenerhöhung hat sich erstmals im vorliegenden Jahresabschluss niedergeschlagen. Die Beitragseinnahmen haben sich um ca. 95.000 € erhöht. Die an die Bundesrechtsanwaltskammer für den elektronischen Rechtsverkehr abgeführten Beträge beliefen sich im Jahr 2016 auf 138.355 €. Aus dem Verhältnis dieser beiden Beträge ist zu ersehen, dass die beschlossene Beitragserhöhung verhältnismäßig war. Wie sich die Kosten für den elektronischen Rechtsverkehr künftig entwickeln, bleibt abzuwarten.

Anzumerken ist auch, dass im Jahr 2016 keine größeren Anschaffungen getätigt wurden. Dies wird sich im Jahr 2017 maßgeblich ändern, da die überalterte EDV-Infrastruktur in der Geschäftsstelle ersetzt werden muss. Diesbezüglich ist im Jahr 2017 mit einer Mehrbelastung in der Größenordnung von ca. 30.000 € zu rechnen.

### 1. Jahresabschluss 2016

#### a) Einnahmen

Das Gesamtvolumen des Etats 2016 erhöhte sich aufgrund des erhöhten Kammerbeitrags und des erhöhten Gebührenaufkommens auf ca. 800.000 €.

Geldbußen und Zwangsgelder wurden in Höhe von ca. 20.000 € eingenommen. Dies waren ca. 16.000 € weniger als im Vorjahr.

Die Zinseinnahmen stagnieren auf dem bekannt niedrigen Niveau.

#### b) Ausgaben

Aufgrund der zunehmenden Aufgaben in der Selbstverwaltung sind die Personalkosten im Jahr 2016 um ca. 5,9 % gestiegen.

Die an die Bundesrechtsanwaltskammer abgeführten Beiträge haben sich insgesamt um ca. 3,6 % erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf erhöhte Ausgaben für die Schlichtungsstelle (ca. 1.300 €) und den elektronischen Rechtsverkehr (ca. 8.000 €) zurückzuführen.

Die Abwicklerkosten und Sterbegelder sind schwer zu prognostizieren und vom Einzelfall abhängig. Es ist jedenfalls erfreulich, dass die Kammerbeiträge der Kolleginnen und Kollegen im Jahr 2016 dies-

bezüglich nur in einem geringen Umfang in Anspruch genommen werden mussten.

Die verbleibenden Ausgabenpositionen des Haushalts 2016 haben sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2015 nicht wesentlich verändert.

### 2. Nachtrag 2017 und Haus-haltsvoranschlag 2018

Der in der Kammerversammlung 2016 beschlossene Haushaltsvoranschlag für 2017 bedurfte lediglich in wenigen Punkten der Anpassung. Lediglich bei den voraussichtlichen Anschaffungen für 2017 erschien eine Erhöhung der Ausgabenposition um 30.000 € angezeigt. Dies ist auf die bereits erwähnte notwendige Neuanschaffung eines Servers und Kosten für Softwarelizenzen zurückzuführen.

Im Haushaltsvoranschlag 2018 ist berücksichtigt, dass dann auf die Rechtsanwaltskammer Tübingen aufgrund turnusgemäß stattfindender Veranstaltungen weitere Kosten zukommen werden.

Aufgrund des positiven Haushalts 2016 schlägt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen vor den Kammerbeitrag für 2018 unverändert zu lassen, auch wenn der Nachtragshaushalt 2017 und der Haushaltsvoranschlag 2018 jeweils eine Vermögensentnahme in Höhe von 55.000 - 60.000 € vorsehen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Jan van Bruggen  
Schatzmeister

## NACHRUF

## Am 24.12.16 verstarb im Alter von vierundneunzig Jahren in Friedrichshafen Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Frey

Er gehörte von 1966 – 1986 dem Vorstand der Kammer an und war von 1972 – 1986 ihr Präsident.

Zu Beginn seiner Amtszeit zählte die Kammer 228 Kolleginnen und Kollegen, zum Ende 549 Rechtsanwälte.

Die zu bewältigenden Aufgaben vervielfältigten sich auf diese Weise, wenn auch der Bezirk trotz der größeren Städte mit LG Sitz Hechingen, Ravensburg, Rottweil und Tübingen ein eher ländlicher Bezirk mit vielen Einzelanwälten und kleineren Sozietäten blieb.

Ereignisse wie 1977 der sogenannte „deutsche Herbst“ oder Begriffe wie „RAF“ und dann „Stammheim“ führten auch Anwälte in das allgemeine öffentliche Interesse, wenn es um Strafverteidiger der Terroristen ging. Stichworte wie Leibesvisitationen beim Gefängnisbesuch, anwaltliche Schweigepflicht dann aber auch um das Abgleiten von Anwälten in die Terrorszene waren beherrschende Themata. Die Kammer Tübingen stand glücklicherweise damals nicht im Mittelpunkt der Berichterstattung.



*Dr. Hans Frey*

Viele gravierende Ereignisse mit beträchtlichen Auswirkungen für alle Kollegen und Kolleginnen kamen erst nach der Amtszeit des Verstorbenen auf die Anwaltschaft zu, deuteten sich aber in den Diskussionen schon an. 1986 ging es um die Einführung weiterer Fachanwaltschaften, also die Zunahme der Spezialisierung, was die Anwaltschaft stark spaltete. Die sogenannten „Bastillebeschlüsse“ des BVerfG vom 14.07.1987 lagen allerdings noch voraus. Auch die EU war mit Dienstleistungsrichtlinien beschäftigt.

Hatte die Amtszeit von Präsident Frey, sieht man von den Auswirkungen der 68iger (z.B. „gegen den Muff unter den Talaren“, also den Robenstreit) einmal ab, ruhiger begonnen, war das Ende, zumindest vom Berufsrecht her, aufregender als der Anfang.

Ihm ging es weniger um das – wie er sagte – was „aus Bonn oder Brüssel“ kam, sondern vielmehr um die Interessen und Nöte der örtlichen Kollegenschaft, ihren Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Mandanten, Gerichten und Behörden.

Kollege Dr. Frey hat all dies mit ruhiger Hand bewältigt, wobei nicht vergessen werden darf, dass die ehrenamtliche Tätigkeit neben die Anwalts- und Notartätigkeit trat.

Bei allem kam ihm eine umfassende und tiefe Bildung zu statten, die sich nicht zuletzt in seiner Liebe zum Latein äußerte. War er doch Vorsitzender des Freundeskreises der lateinischen Sprache in Friedrichshafen und manch jüngerer Kollege musste (wie auch der Verfasser dieses Nachrufes) bekennen, dass er nur das kleine Latinum auf einer Oberrealschule erworben hatte.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen wird ihrem Präsidenten Dr. Frey ein ehrendes Gedenken wahren.

*Michael Praefcke,  
Ravensburg*

## REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS  
FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE  
DES KAMMER REPORT  
IST DER

**15. NOVEMBER 2017**

## Neue Hinweispflichten nach dem VSBG

Seit dem 01.02.2017 gelten für Rechtsanwälte nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) neue Hinweispflichten.

Bereits vor Entstehen einer Streitigkeit müssen Rechtsanwälte, die am 31.12.2016 mehr als zehn Beschäftigte hatten und eine Webseite unterhalten und/oder AGBs verwenden, gemäß § 36 Abs. 1 VSBG auf ihrer Webseite und/oder in ihren AGBs darauf hinweisen, ob sie bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder nicht. Soweit sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit sind, muss die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Nennung ihrer Anschrift und Webseite benannt werden.

Nach Entstehen einer Streitigkeit muss jeder Rechtsanwalt den Mandanten in Textform auf die zuständige Schlichtungsstelle hinweisen und erklären, ob er grundsätzlich zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit ist (§ 37 Abs. 1 VSBG).

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000,00 € ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org).

Musterformulierungen finden Sie in den BRAK-Mitteilungen 2016, S. 217 ff.

Bereits seit 09.01.2016 müssen Rechtsanwälte aufgrund der sogenannten ODR-Richtlinie auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Ver-

brauchern schließen. Die Onlinestreitbeilegungs-Plattform finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

### Informationspflichten nach der DL-InfoV

Für Rechtsanwälte bestehen jedoch nicht nur nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und der ODR-Richtlinie Hinweispflichten, auch die Dienstleistungs-Informationspflichtverordnung (DL-InfoV) sieht Informationspflichten vor. Die am 17.05.2010 in Kraft getretene Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung regelt Inhalt, Umfang und Art der Informationen, die ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger allgemein oder auf Anforderung zur Verfügung stellen muss.

Hinsichtlich der Art und Weise der Informationsbereitstellung hat der Rechtsanwalt ein Wahlrecht. Die Informationen dürfen:

- dem Mandanten von sich aus mitgeteilt werden (beispielsweise postalisch, per E-Mail oder im Rahmen übermittelter Vertragsunterlagen)
- am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorgehalten werden, dass sie dem Mandanten leicht zugänglich sind (beispielsweise durch Auslegen auf dem Empfangstresen oder durch Aushang in den Kanzleiräumen)
- dem Mandanten über eine angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich gemacht werden (beispielsweise durch die Veröffentlichung der Informationen auf den Internetseiten, sofern die entsprechende Internetadresse dem Mandanten entweder bekannt gemacht wird oder diese für den Mandanten leicht auffindbar ist)

- in alle dem Mandanten zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufgenommen werden (beispielsweise in Kanzleibroschüren, Prospekten).

Die Informationen müssen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. vor Erbringung der Rechtsdienstleistung bereitgestellt werden.

Die DL-InfoV differenziert zwischen stets dem Mandanten zur Verfügung zu stellenden Informationen (§ 2) und Informationen, die lediglich auf Anfrage eines Mandanten zur Verfügung gestellt werden müssen (§ 3).

### Stets dem Mandanten zur Verfügung zu stellende Informationen:

- Familien- und Vorname(n), bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform
- Kanzlei-anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer
- soweit einschlägig Angaben zum zuständigen Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister nebst Angabe des Registergerichts und der Registernummer
- Name und Anschrift der zuständigen Behörde bzw. der einheitlichen Stelle; zuständige Behörde ist die jeweilige regionale Rechtsanwaltskammer
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG
- gesetzliche Berufsbezeichnung, Verleihungsstaat, zuständige Rechtsanwaltskammer
- gegebenenfalls verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen; allgemeine Geschäftsbedingungen sind lediglich dann anzugeben, sofern sie in einem kon-

- kreten Mandatsverhältnis auch tatsächlich Verwendung finden sollen (beispielsweise Vergütungsvereinbarungen)
- gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand; soweit Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand nicht bereits Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind
  - gegebenenfalls bestehende Garantien, die über gesetzliche Gewährleistungsrechts hinausgehen; diese Informationspflicht wird im Bereich anwaltlicher Dienstleistungen nicht von praktischer Relevanz sein
  - wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben; da sich die wesentlichen Merkmale einer anwaltlichen Dienstleistung bereits unmittelbar aus dem Zusammenhang ergeben, kommt auch dieser Informationspflicht im anwaltlichen Bereich keine praktische Relevanz zu
  - Angaben zu Namen, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung
  - Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern dieser durch den Rechtsanwalt im Vorhinein festgelegt wurde.

**Auf Nachfrage dem Mandanten zur Verfügung zu stellende Informationen:**

- Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind
- Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften und soweit erforderlich zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten
- sofern einschlägig, Angaben zu vom Berufsträger anerkannten Verhaltenskodizes, denen sich ein Rechtsanwalt freiwillig unter-

- worfen hat, wie beispielweise Ethikrichtlinien/Code of Conducts
- Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere Zugang und nähere Informationen über deren Voraussetzungen
  - Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern er nicht im Vorhinein festgelegt wurde oder zu Einzelheiten der Berechnung oder einem Kostenvoranschlag.

Die RAK München hat in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer und den anderen regionalen Rechtsanwaltskammern Informationen zur Handhabung der DL-InfoV erarbeitet. Diese können Sie auf der Website der RAK München unter <https://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/berufsrecht/dl-infov-tmg.html> aufrufen.

**Hinweise zum Online-Streitbeilegungsverfahren**

Neben der Hinweispflicht auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform (seit 09.01.2016) besteht für einige Kanzleien seit 01.02.2017 eine Hinweispflicht auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin, § 38 VSBG.

Wichtig: Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren ist freiwillig. Die Verpflichtung ist abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter, die Sie beschäftigen.

**1. Bis zu 10 Beschäftigte**

Eine Informations"pflicht" besteht nur, wenn Sie am Streitbeilegungsverfahren teilnehmen wollen. Daher werden zwei Varianten unterschieden:

- a) Keine Teilnahme:  
Sie haben keine Verpflichtung, Ihre Mandanten darüber zu informieren. Dennoch bietet sich ein Satz auf Ihrer Webseite an, dass Sie nicht an diesem Verfahren teilnehmen.

**b) Freiwillige Teilnahme**

In diesem Fall besteht die Verpflichtung, auf Ihrer Webseite (und ggf. in den AGB) auf die Möglichkeit eines Streitbeilegungsverfahrens und Ihre Bereitschaft zur Teilnahme hinzuweisen. Die Anschrift oder Webseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin muss genannt werden.

Formulierungsvorschlag:

*„Bei Auseinandersetzungen mit Verbrauchern erklären wir uns zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit. Die hierfür zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin. [www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de](http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de)“*

**2. 10 oder mehr Beschäftigte**

Sie sind verpflichtet, zum Ausdruck zu bringen, ob Sie am Streitbeilegungsverfahren teilnehmen oder nicht.

**a) Keine Teilnahme:**

Formulierungsvorschlag:

*„Bei Auseinandersetzungen mit Verbrauchern nehmen wir nicht an einer alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.“*

**b) Freiwillige Teilnahme:**

S.o. unter 1. b)

IMPRESSUM

**Herausgeber**  
Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30  
72072 Tübingen  
Telefon 07071 99010-30  
Telefax 07071 99010-510  
E-Mail: [info@rak-tuebingen.de](mailto:info@rak-tuebingen.de)  
Internet: [www.rak-tuebingen.de](http://www.rak-tuebingen.de)

**Verantwortlich**  
Rechtsanwalt Armin Abele  
Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen  
Telefon 07121 324180  
Telefax 07121 324112  
E-Mail: [a.abele@kp-recht.de](mailto:a.abele@kp-recht.de)

**Grafik und Layout**  
Lorenz Communication  
Naststraße 27, 70376 Stuttgart  
[www.lorenz-com.de](http://www.lorenz-com.de)

## Der neue Syndikusrechtsanwalt

Am 01.01.2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten. Neben dem „normalen Rechtsanwalt“ gibt es seitdem den „Syndikusrechtsanwalt“. Dieser ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für seinen Arbeitgeber anwaltlich tätig.

Bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen gingen seit dem 01.01.2016 145 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin ein. Die meisten dieser Anträge (128) wurden von bereits zugelassenen Rechtsanwälten gestellt. Zulassungsanträge von nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Juristen zum reinen Syndikusrechtsanwalt gingen von 17 Personen ein.

Das umfangreiche, mehrstufige Verfahren auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt hat die regionalen Kammern und auch die Rechtsanwaltskammer Tübingen vor viele neue Probleme gestellt und einen immensen Arbeitsaufwand verursacht. Insbesondere die jeweils zu entscheidende Frage, ob der Antragsteller im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses fachlich weisungsunabhängig tätig werden kann, bedurfte einer sorgfältigen Überprüfung der vorgelegten Verträge. Die für die Bearbeitung zuständige Abteilung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Tübingen für Zulassungen und Gut-

achten musste aufgrund der großen Anzahl der Anträge etliche Sondersitzungen durchführen. Die zur Vorbereitung zuständigen Referenten (ehrenamtliche Vorstandsmitglieder) hatten jeweils unterschiedlichste Arbeitsverträge durchzuarbeiten und zu prüfen, ob die allgemeinen (§§ 4, 7 BRAO) und die besonderen Voraussetzungen (§ 46 Abs. 2 - 4 BRAO) für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorlagen. Oftmals mussten Unterlagen nachgefordert – und um ergänzende Stellungnahmen gebeten werden. War der Antrag aus Sicht der Kammer entscheidungsreif, wurden die Antragsunterlagen der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Anhörungsverfahrens (§ 46 a) Abs. 2 BRAO) als Träger der Rentenversicherung mit der Bitte um Stellungnahme binnen drei Wochen zugleitet. Wenn die Deutsche Rentenversicherung Einwendungen gegen die beabsichtigte Zulassung erhob (ca. 10 % der Anträge) wurde, wenn die Kammer dies für erforderlich hielt, dem Antragsteller nochmals die Möglichkeit gegeben, Ergänzungen vorzunehmen. Danach traf dann die zuständige Abteilung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Tübingen in einer weiteren Sitzung die endgültige Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, fertigte den

entsprechenden Bescheid und stellte diesen dem Antragsteller und der Deutschen Rentenversicherung Bund zu.

Die in der Anfangszeit noch etwas „hakelige“ Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund gestaltete sich im Laufe der Zeit immer besser. Durch etliche Telefonate konnten Probleme erörtert – und oftmals behoben werden. In allen Fällen, in denen die Rechtsanwaltskammer Tübingen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt hat, wurde diese Entscheidung von der Deutschen Rentenversicherung Bund akzeptiert. Kein einziger Zulassungsbescheid wurde gerichtlich angefochten.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen hat zwischenzeitlich 97 Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte zugelassen. Alle Antragsverfahren aus den ersten drei Monaten des Jahres 2016 sind erledigt. Die laufenden Verfahren können im Schnitt in etwa vier Monaten bearbeitet und beschieden werden.

Seit diesem Jahr sind die Eingänge von Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt naturgemäß deutlich rückläufig, sodass sich der Arbeitsanfall der zuständigen Abteilung wieder normalisieren dürfte.

### Einreichung von Schutzschriften ab 01.01.2017 nur noch elektronisch (§49 c BRAO)

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 wurde bereits zum 01.01.2016 das zentrale, länderübergreifende elek-

tronische Register für Schutzschriften eingeführt. Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügungen.

Gemäß § 945 a ZPO gilt eine Schutzschrift als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder einge-

reicht, sobald sie in das Schutzschriftenregister eingestellt ist. Die Gerichte erhalten Zugriff auf das Register über ein automatisiertes Abrufverfahren.

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt zum 01.01.2017 der neue § 49 c BRAO in

Kraft, der vorgibt, dass Rechtsanwälte ab dem 01.01.2017 verpflichtet sind, Schutzschriften ausschließlich elektronisch zum Schutzschriftenregister nach § 945 a ZPO einzureichen.

Näheres regelt die Schutzschriftenregisterverordnung vom 24.11.2015 (BGBl. I, S. 2135 ff.). Darin ist bspw. geregelt, dass das elektronische Dokument, das die Schutzschrift enthält, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen ist. Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, genügt es, wenn die Schutzschrift durch die verantwortende Person signiert wird. Ein sicherer Übermittlungsweg nach dieser Verordnung ist auch das besondere elektronische Anwaltspostfach nach § 31 a BRAO.

Um die elektronische Einreichung von Schutzschriften zu vereinfachen, wurde im Rahmen der Entwicklung des Schutzschriftenregisters ein Onlineformular erstellt. Das zentrale Schutzschriftenregister erreichen Sie unter dem Link: <https://schutzschriftenregister.hessen.de>

### **BFH-Rechtsprechung zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entfaltet eine Personengesellschaft nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs i.S.d. § 18 EStG (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit ent-

halten. Erbringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft ihre Leistungen teilweise freiberuflich und zum Teil gewerblich, so ist ihre Tätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG insgesamt als gewerblich zu qualifizieren.

Eine Rechtsanwalts-Personengesellschaft ist zum Beispiel aber dann gewerblich tätig, soweit ein angestellter Rechtsanwalt eigenverantwortlich, das heißt ohne Anleitung oder Überwachung durch einen Gesellschafter, tätig ist. Die von dem angestellten Rechtsanwalt aus einer Tätigkeit erzielten Umsätze sind als gewerbliche Einkünfte der Personengesellschaft zu qualifizieren, da die Gesellschafter insoweit nicht mehr – wie es § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG verlangt – aufgrund eigener Fachkenntnisse selbst leitend und eigenverantwortlich tätig gewesen sind.

Infolgedessen erfolgt eine Abfärbung dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Die Einkünfte der Personengesellschaft sind nicht als Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.S.d. § 18 EStG zu behandeln; vielmehr erzielt sie in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Dieselbe Problematik kann sich bei einer Rechtsanwalts-Personengesellschaft unter anderem bei Managing-Partnern, Senioren-Partnern, die ausschließlich für die Mandantenakquise zuständig sind und bei ausländischen Korrespondenzrechtsanwälten stellen.

Dem Erfordernis, dass ein Berufsträger seinen Beruf leitend und eigenverantwortlich i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ausübt, entspricht eine Berufsausübung nur, wenn sie über die Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht hinaus durch Planung, Überwachung und Kompetenz zur Entscheidung in Zweifelsfällen gekennzeichnet ist

und die Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit im ausreichendem Maße gewährleistet. Nur unter diesen Voraussetzungen trägt die Arbeitsleistung – selbst wenn der Berufsträger ausnahmsweise in einzelnen Routinefällen nicht mitarbeitet – den erforderlichen „Stempel der Persönlichkeit“ des Steuerpflichtigen.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sollten vor allem leitende Rechtsanwälte sorgfältig ihre Dokumentationspflicht ausüben und sämtliche Tätigkeiten der angestellten Rechtsanwälte abzeichnen, um eine Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu vermeiden.

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet derzeit ein Informationspapier zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit. Wir werden Sie darüber informieren, sobald dieses Papier veröffentlicht wurde.

### **Kleine BRAO-Reform verzögert sich weiter**

Im Sommer 2016 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Neuregelungen unter anderem im Berufsrecht der Rechtsanwälte vor. Nach der Ersten Lesung im Deutschen Bundestag im September 2016 ist das Gesetzgebungsverfahren ins Stocken geraten: Ursprünglich soll der Gesetzentwurf bereits im Dezember 2016 vom Rechtsausschuss des Bundestages beschlossen und in Zweiter und Dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet werden. Der Rechtsausschuss vertagte sich seitdem immer wieder neu. Nach den nunmehr vorliegenden Änderungsanträgen sollen unter anderem die Ermächtigung der Satzungs-



versammlung zur Ausgestaltung einer allgemeinen Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Fortbildung im Berufsrecht sowie die Verhängung einer Rüge in Kombination mit einer Geldbuße gestrichen werden. Was letztlich von der sog. kleinen BRAO-Reform übrig blieb, wurde am 08.03.2017 im Rechtsausschuss des Bundestages festgelegt. Ein genauer Bericht wird im nächsten KammerReport folgen.

### Neue Ausbildung und Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Zum 1. August 2015 ist bekanntlich die neue ReNoPat-AusbildungsVO in Kraft getreten. Die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten in den Betrieben ist im Ausbildungsrahmenplan geregelt. Er ist eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen Ausbildung. Aus ihm sind die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ersichtlich.

Der ausbildende Rechtsanwalt hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen vorzulegen.

In der Zeit von Mai 2017 bis Juli 2017 findet die letzte Abschlussprüfung nach der alten ReNoPat-Ausbildungsverordnung statt.

Ab 2018 werden die Auszubildenden nach der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung in folgenden Bereichen geprüft:

#### 1. Zwischenprüfung

Im Bereich der Kommunikation und Büroorganisation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren, Post zu bearbeiten, Akten zu verwalten,

Vorschriften des Datenschutzes zu beachten, Konferenzen und Besprechungen zu managen, Fristen und Termine zu überwachen, Mandanten oder Beteiligte serviceorientiert zu empfangen und zu betreuen.

Im Bereich der Rechtsanwendung soll er nachweisen, dass er in der Lage ist, Stellung und Hauptpflichten des Rechtsanwalts im Rechtssystem zu beachten, Gesetze und Verordnungen zu handhaben, Entstehen und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften zu prüfen, Leistungsstörungen beim Kaufvertrag festzustellen, Arten von Kaufleuten und Unternehmensformen zu unterscheiden und Mahnschreiben zu erstellen.

Die Zwischenprüfung findet jeweils Anfang des zweiten Lehrjahres statt. Die Prüfungsinhalte sind in der Ausbildung und teilweise in der Schule zu vermitteln.

#### 2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist in eine schriftliche Prüfung und eine mündliche Prüfung untergliedert.

Im schriftlichen Teil werden die Bereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse, Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich, Vergütung und Kosten sowie Wirtschafts- und Sozialkunde“ abgeprüft. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er arbeitsorganisatorische Prozesse planen, durchführen und kontrollieren kann, dass er in der Lage ist, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen, Auskünfte aus Registern einzuholen, die Aktenbuchhaltung zu führen und Aufgaben im Bereich Rechnungs- und Finanzwesen auszuführen. Neu werden abgeprüft Kenntnisse im Gesellschafts-, Wirtschafts- und Europarecht. Der Prüfling hat selbst fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten. Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen. Letztendlich hat der Prüfling nachzuweisen, dass

er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Im Bereich der mündlichen Prüfung wird ein fallbezogenes Fachgespräch (teilweise in Englisch) geführt. Der Prüfling soll die fachbezogenen Probleme und deren Lösung der Durchführung des Auftrags oder der Arbeitsaufgabe aufzeigen, seine Vorgehensweise begründen und die fachlichen Hintergründe erläutern.

#### 3. Fazit

Die neue ReNoPat-Ausbildungsverordnung stellt die Ausbildungsbetriebe, die Schulen und insbesondere die Schülervorneweue Herausforderungen. Die Auszubildenden sind darauf angewiesen, dass sich die Ausbildungsbetriebe an die neuen Vorgaben, insbesondere die Vorgaben des Ausbildungsrahmenplanes halten und diese berücksichtigen.

### Neue Empfehlung des Kammervorstands für die Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen hat beschlossen, für ab dem 01.01.2018 abzuschließende Ausbildungsverträge folgende Ausbildungsvergütung zu empfehlen:

1. Ausbildungsjahr	650,00 €
2. Ausbildungsjahr	750,00 €
3. Ausbildungsjahr	850,00 €

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen überprüft die Einhaltung der Empfehlung im von der Rechtsprechung vorgegebenen Rahmen bei der Registrierung der Ausbildungsverträge.

Bitte bedenken Sie, dass in nahezu allen anderen Ausbildungsberufen, selbst im Einzelhandel höhere Vergütungen empfohlen werden.



## Fortbildungsveranstaltungen 2017 der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2017 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei zwei Veranstaltungen über zehn) Netto Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m.

§ 4 Abs. 2 FAO) oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

**[www.rak-tuebingen.de](http://www.rak-tuebingen.de)**

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.



### Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2017 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht

#### Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das deutsche Arbeitsrecht – Arbeitnehmerbegriff – Urlaubsrecht – befristete Arbeitsverhältnisse (012827)

**Inhalt:** Das Seminar widmet sich der zunehmenden Europäisierung des Arbeitsrechts und zeigt die Bedeutung für das deutsche Arbeitsrecht auf. Ausgehend von der neueren Rechtsprechung des EuGH werden praxisrelevante Fragestellungen insbesondere aus folgenden Themenbereichen behandelt: (europäischer) Arbeitnehmerbegriff, Urlaubsrecht, Diskriminierungsschutz, Massenentlassungen, befristete Arbeitsverhältnisse und Betriebsübergang.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

**Referent:** Professor Dr. Markus Stoffels, Universitätsprofessor, Universität Heidelberg

**Tagungsort:** Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75

**Datum / Uhrzeit:** Freitag, 5. Mai 2017 · 13.00 – 18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

**Kostenbeitrag:** 195,- € (Ust.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



## Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2017 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

### Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

#### Berufung in Bausachen (162256)

**Inhalt:** Das Seminar vermittelt die prozessualen Kenntnisse, die zur erfolgreichen Bewältigung einer Berufung in Bausachen erforderlich sind. Schwerpunkte sind u. a. die Zulässigkeit neuen Vortrags in zweiter Instanz, Möglichkeiten der Antragsänderung, Aufrechnung und Widerklage in zweiter Instanz und die Vorlage neuer Schlussrechnungen. Die Teilnehmer erhalten zudem Einblick in die organisatorischen Abläufe eines Berufungsverfahrens.

Eine instruktive Arbeitsunterlage rundet die Veranstaltung ab.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

**Referent:** Dr. Tobias Rodemann, Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

**Tagungsort:** Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75

**Datum / Uhrzeit:** Freitag, 12. Mai 2017 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden

**Kostenbeitrag:** 205,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

### Fachinstitut für Familienrecht

#### Teilungsversteigerung des Familienheims – Chancen und Risiken (092687)

**Inhalt:** Der wachsenden Bedeutung des Teilungsversteigerungsverfahrens – insbesondere als Folge von Ehescheidungen – wird in dieser Veranstaltung Rechnung getragen.

Der in Theorie und Praxis erfahrene und auf dieses Rechtsgebiet spezialisierte Referent führt die Teilnehmenden sowohl in die Grundlagen als auch in die besonderen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten dieses sehr komplizierten Verfahrens ein und zeigt Handlungsmöglichkeiten, aber auch Fallstricke (Haftungsrisiken für Rechtsanwälte) auf.

Die begleitende instruktive Arbeitsunterlage enthält alle wichtigen Hinweise des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

**Referent:** Bernd Kiderlen, Rechtsanwalt, Stuttgart

**Tagungsort:** Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75

**Datum / Uhrzeit:** Freitag, 7. Juli 2017 · 13.00 – 18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

**Kostenbeitrag:** 175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



## Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2017 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

### Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

#### Der Mietprozess von A bis Z (172294)

**Inhalt:** Diese Veranstaltung behandelt die wesentlichen prozessualen Szenarien des Mietrechts und zeigt für den Praktiker bestmögliche Lösungen auf. Auf die Darstellung prozessualer Fehler sowie die Entwicklung von Prozessstrategien zur Anspruchsdurchsetzung und –abwehr wird besonderer Wert gelegt. Den Teilnehmern werden unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung auch die wesentlichen Grundlagen des materiellen Rechts vermittelt.

Die Veranstaltung richtet sich an angehende und zugelassene Fachanwältinnen und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und an alle – auch außerhalb der Anwaltschaft – mit Fragen des Mietrechts befassten Praktikerinnen und Praktiker.

Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen und instruktiven Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

**Referent:** Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht, Berlin

**Tagungsort:** Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75

**Datum / Uhrzeit:** Freitag, 21. Juli 2017 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden

**Kostenbeitrag:** 175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

### Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht/Versicherungsrecht

#### 12. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis (152180)

**Inhalt:** Vor nunmehr 12 Jahren wurde die Geislinger Praxistagung ins Leben gerufen, um interdisziplinär aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens im Straf-/Verkehrs-/Versicherungsrecht in Theorie und Praxis als relevante Hilfswissenschaften für die juristische Sachbearbeitung zu erörtern. Darüber hinaus werden auf dem etablierten Forum aktuelle juristische Fragestellungen behandelt. Die Tagung hat sich in der Fachwelt etabliert und wird auch in diesem Jahrgang mit Aktuellem und Praxisnahem aufwarten. Die Referate und Praxistests sind didaktisch so aufgebaut, dass eine hohe Interdisziplinarität erreicht wird, wobei jeder Tagungsteil verkehrs-, straf- und versicherungsrechtliche Aspekte beinhaltet.

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage als Leitfaden für die Praxis.





## Die Veranstaltungen 2. Halbjahr 2016 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

### Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht/Versicherungsrecht

- Referenten:**
- Dipl.-Psychologin Dorett Bruckbauer, Niederviehbach/Lichtensee
  - Dipl.-Ing. Professor Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Direktor des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München
  - Dipl.-Ing. Falko Friesecke, Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München
  - Dr. Georg Gieg, Richter am Oberlandesgericht, Bamberg
  - Senator E. h. Ottheinz Kääh, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, München
  - Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am Oberlandesgericht, Köln
  - Professor Dr. med. Fritz Priemer, Rechtsmediziner, Sachverständiger für Fahrtüchtigkeits- und Schuldfähigkeitsbegutachtung, Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München
- Tagungsort:** Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4
- Datum / Uhrzeit:** 19. – 20. Mai 2017  
Freitag 13.30 – 20.00 Uhr, Samstag 9.00 – 19.30 Uhr · 15 Zeitstunden
- Kostenbeitrag:** 495,- € (Ust.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



**Fachanwälte vom 25.11.2016 bis 20.03.2017**

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
RAin Hülya Bayram-Yilmaz	FA f. Familienrecht	Tettnanger Straße 63, 88214 Ravensburg	29.11.2016
RAin Priska Hirsch	FA f. Familienrecht	Moosstraße 13, 72250 Freudenstadt	29.11.2016
RAin Rebecca Wurm	FA f. Verkehrsrecht	Riedlinger Straße 24, 88400 Biberach	29.11.2016
RA Dr. Marcus Merkel	FA f. Bau- u. ArchitektenR	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	29.11.2016
RA Dr. Steffen Hattler	FA f. Agrarrecht	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	29.11.2016
RAin Andrea Haigis	FA f. Bau- u. ArchitektenR	Marktplatz 21, 75365 Calw	15.12.2016
RA Marvin Kewe	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	15.12.2016
RA Karl Abt	FA f. Familienrecht	In der Vorstadt 10/3, 72488 Sigmaringen	21.12.2016
RA Dr. Volker Schneiderhan	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Heiligkreuzstraße 12, 72379 Hechingen	07.02.2017
RAin Sabrina Neusch	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Eselberg 4, 88239 Wangen	07.02.2017
RA Markus Mayer	FA f. Steuerrecht	Oberndorfer Straße 44, 78713 Schramberg	07.02.2017
RAin Regine Nick	FA f. Erbrecht	Seestraße 42, 88214 Ravensburg	07.02.2017
RA Dr. Johannes Glaser	FA f. Erbrecht	Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach	07.02.2017
RAin Dr. Tina Kärcher-Heilemann	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	07.02.2017
RA Sascha Pfingsttag	FA f. Verwaltungsrecht	Gartenstraße 7, 72764 Reutlingen	07.02.2017
<b>Korrektur KammerReport 37</b>			
RA Stefan Eichner	FA f. Familienrecht	Schmiedgasse 1, 88512 Mengen	22.06.2016

**Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 25.11.2016 bis 20.03.2017**

Claudia Köpnick	Ortsstr. 33, Alpirsbach	27.11.2016
Birgit Maier	Marktplatz 8, Schiltach	30.11.2016
Tatjana Paul	Gartenstraße 5, Tübingen	30.11.2016
Manuel Reiser	Konradin-Kreutzerstraße 2, Riedlingen	08.12.2016
Florian Smeets	Baiersbronner Straße 57, Baiersbronn	12.12.2016
Hartwig Abele	Eberhardstr. 1, Reutlingen	20.12.2016
Kathrin Frewer	Gartenstraße 1, Ravensburg	20.12.2016
Hendrik Howaldt	Marktstraße 12, Ravensburg	22.12.2016
Otmar Bühler	Taubenweg 3, Leutkirch	22.12.2016
Melinda Werner	Doblerstraße 13, Tübingen	23.12.2016
Klaus Kemmer	Grundstraße 4, Friedrichshafen	24.12.2016
Victor Grasselli	Eisenbahnstr. 35, Ravensburg	27.12.2016
Annette Conzelmann-Gunst	Hauptwasen 1/1, Balingen	27.12.2016
Hans Freiherr von Gültlingen	Eberhardstr. 1, Reutlingen	29.12.2016
Cornelia Suchalla	Reichenbachstr. 47, Reutlingen	30.12.2016
Filiz Yurtseven	Obere Wässere 4, Reutlingen	03.01.2017
Peter Frank	Doblerstraße 13, Tübingen	05.01.2017
Anne-Katrin Brendle-Weith	Einhornstraße 21, Kirchentellinsfurt	18.01.2017
Klaus Danielowski	Wöhrdstr. 5, Tübingen	30.01.2017
Patrick Symann	Sophie-Scholl-Straße 64/2, Reutlingen	03.02.2017
Christian Schaufler	Pfalzgrafenweg 47, Reutlingen	09.02.2017
Gisela Schmöger, LL.M. Taxation	Weteschenweg 14, Friedrichshafen	13.02.2017
Dr. Michael Fuchs	Am Lustnauer Tor 7, Tübingen	14.02.2017
Andrea Zorn	Konrad-Adenauer-Straße 11, Tübingen	23.02.2017
Bernd Vaihinger	Stuttgarter Straße 189, Freudenstadt	27.02.2017

**Neuzulassungen vom 25.11.2016 bis 20.03.2017**

Ellen Steinacker	Konrad-Adenauer-Straße 11, 72072 Tübingen	30.11.2016
Dr. Hans-Joachim Wörner	Pfalzhaldenweg 14, 72070 Tübingen	13.12.2016
Isabelle Kasprovicz	Vischerstraße 14, 72072 Tübingen	13.12.2016
Irina Wondrak	Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach an der Riß	13.12.2016
Laura Theresia Schmitt	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	13.12.2016
Günter Scheible	Bischofstraße 5, 75365 Calw	13.12.2016

**Neuzulassungen vom 25.11.2016 bis 20.03.2017 (Fortsetzung)**

Laurèl Christian Müller	Birkenweg 16, 72202 Nagold	13.12.2016
Tobias Honzal	Eselberg 4, 88239 Wangen	13.12.2016
Claudio Hirscher	Georgstraße 5, 88046 Friedrichshafen	13.12.2016
Tamara Haug	Obere Dorfstraße 9, 88239 Wangen	13.12.2016
Jolante Wozniak	Kaiserpassage 6, 72764 Reutlingen	14.02.2017
Kathrin Meyer	Neckargasse 8, 72070 Tübingen	14.02.2017
Sandra Dambacher	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	14.02.2017
Franziska Görgens	Abt-Hyller-Straße 5, 88250 Weingarten	14.02.2017

**Neuzulassungen als Syndikusrechtsanwälte vom 25.11.2016 bis 20.03.2017**

Andrea Zorn	Friedrich-Herrmann-Straße 6, 72555 Metzingen	14.01.2017
-------------	--	------------

**Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 25.11.2016 bis 20.03.2017**

Anna Streich	Raiffeisenstraße 8, 78658 Zimmern	25.11.2016
Irene Rose	Wallstraße 10, 72250 Freudenstadt	01.12.2016
Stephanie Patricia Bux, LL.M.	Kaiserstraße 50, 72764 Reutlingen	12.12.2016
Alexander Knapp	Schönbeinstraße 16, 72555 Metzingen	09.01.2017
Christine Zahner	Unterlangnau 25, 88069 Tett nang	12.01.2017
Stephan Bruns	Karl-Wäsche-Straße 11, 88213 Ravensburg	31.01.2017
Marc Oliver Möller	Schussenstraße 1, 88212 Ravensburg	31.01.2017
Armin Humbauer	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	03.02.2017
Max Forster	Drosselweg 66, 72793 Pfullingen	08.02.2017
Dagmar König	Doblerstraße 8, 72074 Tübingen	09.02.2017

**Fortbildungszertifikat der BRAK vom 25.11.2016 bis 20.03.2017**

	<i>Kanzleiort:</i>	<i>Erteilt:</i>	<i>Ablauf:</i>
Harald Hahn	Friedrichshafen	08.09.2016	08.09.2019

**Mitarbeiterjubiläen**

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebsstreu eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

**5-jährige Betriebszugehörigkeit:**

**Tina Pfau** VOELKER & Partner, Reutlingen  
**Susi Braun** VOELKER & Partner, Reutlingen

**15-jährige Betriebszugehörigkeit:**

**Katja Schilling** Kanzlei Reinhard Donder, Freudenstadt

**10-jährige Betriebszugehörigkeit:**

**Anita Habel** VOELKER & Partner, Reutlingen

**25-jährige Betriebszugehörigkeit:**

**Suzana Colina** VOELKER & Partner, Reutlingen

**Vorstand und Geschäftsführung der RAK Tübingen gratulieren recht herzlich!**

## Anmeldung zur Kammerversammlung

**am 17. Mai 2017 um 15:00 Uhr  
im Landgericht Hechingen, Saal 168, 72379 Hechingen**

Bitte bis **3. Mai 2017** per Telefax, Briefpost oder E-Mail zurücksenden an die

Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30  
72072 Tübingen

**Fax: 07071 99010-510 / E-Mail: info@rak-tuebingen.de**

Name: .....

Vorname: .....

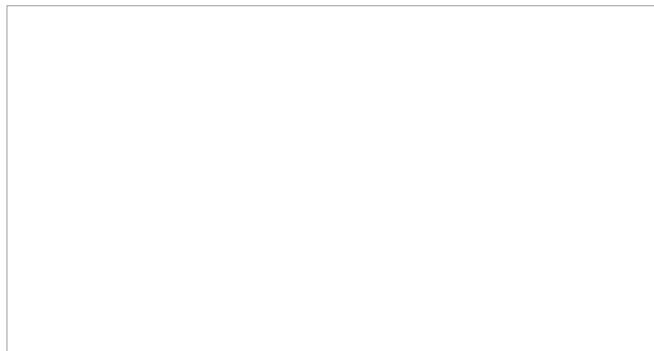
Kanzleianschrift: .....

.....

.....

.....

oder Kanzleistempel



An der Kammerversammlung am 17. Mai 2017 um 15:00 Uhr  
im **Landgericht Hechingen, Saal 168, 72379 Hechingen**

- nehme ich teil  
 am Imbiss in der **Villa Eugenia, Zollernstraße 10, 72379 Hechingen** nehme ich teil

Unterschrift: .....